

Redemanuskript für die Online-Veranstaltung bei Frauenheldinnen e.V. am 06.12.2023

Frage 1: Warum ist das SBGG insbesondere für Frauen/Lesben problematisch? Und warum widersetzen sich Frauen/Lesben deshalb dem Gesetz?

Die AutorInnen des Gesetzentwurfs setzen trotz der rechtlich ungesicherten Ausgangsposition Geschlecht mit „Geschlechtsidentität“ gleich, indem die gesetzlichen Hürden für den Wechsel des Geschlechtseintrags für jedefrau und jedermann mit einer behaupteten „abweichenden Geschlechtsidentität“ beseitigt werden.

Dies impliziert:

- Die Verwendung der kaum abgrenzbaren unbestimmten Rechtsbegriffe „Geschlechtsidentität“ und „nichtbinär“ für eine beliebige Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister verstößt gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und hat damit Missbrauchspotential.

Die absehbaren Folgen für Frauen und die drakonischen Bußgeldandrohungen für Alle bei Verletzung des Offenbarungsverbots sind gravierend:

- Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verliert seine Beweisfunktion. Damit wird die Durchsetzung geschlechtsbasierter Rechte von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) Grundgesetz erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht:
 - Die vorgesehenen Regelungen für geschlechtsspezifische Räume und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen/Lesben und Mädchen (Hausrecht, Länderkompetenz, Strafrecht, private Satzungshoheit) sind für deren Schutz und gesellschaftliche Teilhabe ungeeignet.
 - Rechte für Frauen bei der Besetzung von quotierten Stellen im Berufsleben sind fortan mit Männern zu teilen, welche einen weiblichen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister haben.
 - Der besondere Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. (3) GG wird ausgehöhlt.
 - Statistiken über die Verteilung der biologischen Geschlechter werden unbrauchbar, zumindest erheblich verzerrt. Außerdem werden auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung erschwert oder unmöglich gemacht.
- Sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot
 - Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. (1) Satz 1 und 2 GG) werden unverhältnismäßig beschnitten.
 - Tatbestandliche Unklarheiten bei offenkundigem Augenschein (Hausrecht, Meinungsäußerung) verstoßen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit und, da sie besonders zu Lasten der Frauen gehen, gegen Art. 3 Abs. (2) und Art. 5 Abs. (1) GG.
 - Der „Chilling-Effekt“ einer hohen Bußgeldbewehrung ist eine staatliche Maßnahme, welche zu Selbstzensur, Einschüchterung und konformistischem Verhalten führt und als drakonische „Abschreckung“ mit Art. 5 Abs. (1) GG nicht vereinbar ist, weil sie einen Angriff auf die Demokratie darstellt.

Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der Grundrechte von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) GG einerseits mit dem Grundrecht von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) GG andererseits nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz. Das Grundrecht des Art. 3 Abs. (2) GG ist dabei ebenso zu beachten wie die Regelungen zur Wehrpflicht nach Art. 12a GG. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Um Art. 3 Abs. (2) GG eine maximale Wirkung zu verschaffen, wäre es erforderlich, die Validität des Geschlechtseintrags zum Schutz von Frauen und Mädchen durch Beibehaltung des rechtsgestaltenden Verfahrens nach § 4 Abs. 3 TSG aufrechtzuerhalten und garantierte und angemessene Ausnahmeregelungen für Frauen/Lesben zur Gewährleistung von **autonomen** und Schutzräumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.

Frage 2: Hat sich die Lesben- und/oder Schwulencommunity unterwandern lassen? Immerhin propagiert der LSVD als größter deutscher Lesben- und Schwulenverband die Self-ID und will im Übrigen auch Leihmutterschaft und Eizellspende legalisieren. Wenn ja, wie ist das gelungen?

Die Verquickung von LGB- und „Transgender-Rechten“ kommt aus dem angloamerikanischen und angelsächsischen Raum.

Dazu meint Sheilah Jeffreys¹, dass die Schwulenbewegung mit ihrer ‚Drag‘-Kultur den Grundstein gelegt habe. Eine der NGOs, die sich vehement für „*Transgender-Rechte*“ einsetzen, der US-amerikanische International Service for Human Rights (ISHR), hat im Jahre 2016 erklärt, warum sexuelle Orientierung und „*Genderidentität*“ auf demselben Ticket laufen: Der Grund liegt darin,

„...dass für Verteidiger von LGBT-Rechten aus dem globalen Süden die Einbeziehung [von transgender Personen, d.Verf.] nicht verhandelbar war.“²

Der Schutz von Homosexuellenrechten erforderte in Ländern mit grob schikanöser Behandlung von Schwulen und keiner Vorstellung von Gay Pride den Schutz auch von Transvestitismus, weil so viele schwule Männer, besonders diejenigen, welche sich prostituieren, Frauenkleider anziehen. Es gab überhaupt keine Überlegungen dazu, welche Auswirkungen die Propagierung von „*Transgender-Rechten*“ auf die Rechte von Frauen haben. Frauen spielten einfach keine Rolle, sondern nur die Drag Queens aus dem globalen Süden.

Seit den 1990er Jahren wurde das Konzept des Transgenderismus auf internationaler Ebene von NGOs propagiert, die an HIV/AIDS und Homosexuellenrechten arbeiteten. Der Transgenderismus bezog sich auf Männer, die sowohl in den USA als auch in anderen Ländern von anderen Männern prostituiert werden (z.B. Drag Queens in New York, Hijras in Indien und Lady Boys in Thailand).³

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf Sheila Jeffreys (*Frauenhirne in männlichen Körpern, „Enforcing men’s sexual rights in international human rights law, June 2018, London, pp. 9ff., <https://lesbianalliance.org.uk/enforcing-mens-sexual-rights-in-international-human-rights-law/> [letzter Zugriff: 24.01.2020];), pp 9ff. [eigene Übersetzung].*

² ISHR, zit. bei Jeffreys, ebd., p.11.

³ Vgl. Vogt (Fn. 140), S. 2: *Mehr als 90% der etwa 22.000 Transgender Personen in Argentinien arbeiten als Prostituierte.*

Transgender-AktivistInnen waren auch deshalb so erfolgreich, weil sie Transgender aus der „Schmuddelecke“ geholt, auf das Ticket der „diskriminierten Minderheiten“ gesetzt und auf die LGB-Bewegung „draufgesattelt“ haben.

Hinweise zu Gruppen, die „*Transgender-Rechte*“ erstmals definiert haben, sind bei Jeffreys nachzulesen: Transvestitische⁴ AktivistInnen fingen an, sich in den 1960er und 1970er Jahren zu organisieren, z.B. die *Beaumont-Society* in London. Die Entwicklung des Internets ermöglichte eine politische Bewegung von Transvestiten, die eine Rechte-Charta entwarfen, nach der sie das Recht haben sollten, rechtlich als Frauen anerkannt zu werden und Zugang zu allen Räumen und Ressourcen zu erhalten, die bisher exklusiv für Frauen reserviert waren.

Das Anliegen der Transvestiten wurde im Jahre 1995 von einer Gruppe von US-Amerikanern im sog. ‚*Internationalen Gesetzentwurf (Bill) für Transgender-Rechte*‘ zum Ausdruck gebracht.

Das erste ‚*Recht*‘ im Gesetzentwurf stellt fest, dass ‚*alle Menschen das Recht haben, ihre eigene Genderidentität unabhängig vom chromosomalen Geschlecht, den Genitalien, der Zuordnung des Geschlechts bei der Geburt oder der ursprünglichen Genderrolle zu definieren*‘. Die anderen Rechte betreffen das Posieren dieser Männer als Frauen im öffentlichen Raum und in Frauenräumen und ihr Recht zu kosmetischen Operationen, um die gewünschte körperliche Figur zu erhalten.

Dieser internationale Gesetzentwurf war die Vorlage für die elf Jahre später entstandene „*Genderidentitäts*“-Definition der YP und die 22 Jahre später ergänzten „*gender expression*“ und „*sex characteristics*“. In der Zwischenzeit ist es den Transgender/Transvestiten-AktivistInnen – offenbar mit viel Einsatz und Geld - gelungen, die internationale Gemeinschaft von der angeblich nahen Verwandtschaft von LGB und „*Transgender*“- (Fetisch-)„*Rechten*“ zu überzeugen.

Das westliche, insbesondere US-amerikanische, Konzept des Transgenderismus ist heute auf internationaler – UN, EU – Ebene akzeptiert. Hauptakteure sind einflussreiche, meist US-amerikanische NGOs⁵ mit üppigen Geldmitteln, professionellen Websites und ausgeklügelten Strategien. Ein Papier der Thomson Reuters Foundation gibt z.B. ausführliche Anleitungen zum Lobbying für die rechtliche Anerkennung von „Transgender“ Jugendlichen: Auf Menschenrechte statt auf Medizin setzen, das eigene Anliegen auf populäre Projekte „draufsatteln“ und exzessive Presseberichterstattung vermeiden.⁶ Außerdem zu nennen wären der International Service for Human Rights (ISHR), die Harry Benjamin International Gender Dysphoria Association (HBIGDA), die mit der Johns-Hopkins-University assoziiert ist, die International Gay and Lesbian Rights Association (ILGA), die Human Rights Campaign (HRC) und die kanadische ARC International, Inc. (jetzt in Genf ansässig).

⁴ Transvestiten sind laut Jeffreys (Fn. 25), p. 3, Männer, die sich Frauenkleider (Fetisch) anziehen, um sexuelle Lust aus der Demütigung zu verspüren, eine Frau – die als unterwürfig gilt – zu verkörpern. Vgl. zu den Ursachen von Transsexualismus/Transgenderismus Fn. 71.

⁵ NGOs für LGBT-Rechte, darunter auch der LSVD, sind zu finden unter Wikipedia, „Portal: Homo- und Bisexualität/Themenliste/Liste von LGBT-Organisationen“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Portal:Homo- und Bisexualität/Themenliste/Liste von LGBT-Organisationen> [letzter Zugriff: 10.06.2020].

⁶ Thomson Reuters Foundation, „Only Adults? Good Practices in Legal Gender Recognition for Youth“, November 2019, pp. 18ff, https://www.iglyo.com/wp-content/uploads/2019/11/IGLYO_v3-1.pdf [letzter Zugriff: 10.06.2020].

Wegen der engen Verquickung von LGB und Transgender sind schon viele NGOs, die ursprünglich an homosexuellen Themen arbeiteten, wie der LSVD, jetzt gezwungen, Transgender zu propagieren, um von westlichen Geldgebern finanziert zu werden.

Frage 3: Der Öffentlichkeit wird von offizieller Seite (Bundesfamilienministerium u.a.) weisgemacht, die „Selbstbestimmung für Transmenschen“ sei im Grunde die neue Ehe für Schwule und Lesben: Die Leute müssten sich nur daran gewöhnen, dass Menschen ihren Geschlechtseintrag ändern, dann hätten sie auch nichts mehr dagegen. Wie seht Ihr das?

Der Satz enthält zwei Unwahrheiten:

1. Ehe für Schwule und Lesben und „Selbstbestimmung für Transmenschen“ seien vergleichbar. Das Gegenteil ist der Fall.
2. Die Änderung des Geschlechtseintrags unterliege für „Leute“ (den Rest der Gesellschaft) der „Gewöhnung“. Das Gegenteil ist der Fall.

Zu 1.: Die Eingehung der Ehe betrifft zwei Personen. Die Privilegierung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen ist im GG geregelt (Art. 6). Die Ermöglichung der Eheschließung von lesbischen bzw. schwulen Paaren stellt sie mit heterosexuellen Paaren gleich und beseitigt so vorherige Diskriminierung. Weitere Auswirkungen hat die Ehe für Alle nicht.

„Selbstbestimmung“, d.h. die Änderung des Geschlechtseintrags durch Sprechakt, betrifft nicht nur die erklärende Person selbst, sondern hat Auswirkungen bzw. Rechtsfolgen für die gesamte Gesellschaft: Die transidente Person verlangt von der gesamten Gesellschaft, sie in ihrer neuen Geschlechtsrolle als „Frau“ oder „Mann“ – unabhängig von ihrem Äußeren, geprägt von ihrem biologischen Geschlecht – anzuerkennen, und das bußgeldbewehrt. Getreu Orwell: 2+2=5.

Zu 2.: Der Verlust der Beweisfunktion des Geschlechtseintrags wird es in Zukunft Frauen unmöglich machen, ihre Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung gegenüber Männern anzuprangern, um Abhilfe einzufordern, weil ihnen wegen der Abschaffung der „Frau“ im Rechtsverkehr die notwendigen statistischen Nachweise abhanden kommen werden.

Der Verlust autonomer und Schutzräume für Frauen ist eine weitere Rechtsfolge. Und schließlich fordert die Transgenderideologie, dass Lesben biologische Männer als

Sexualpartner akzeptieren sollen, weil „gleichgeschlechtliche Anziehung ja „transphob“

ist und im Neusprech „Geschlecht“ durch „Geschlechtsidentität“ (englisch „gender“) ersetzt wird (s. YP: *„Die Fähigkeit einer Person, sich zutiefst emotional, zärtlich und sexuell von Personen eines anderen Gender, desselben Gender oder mehr als einem Gender angezogen zu fühlen und mit diesen intime und sexuelle Beziehungen zu haben.“*⁷).

Die Annahme, Frauen/Lesben würden sich an diese Entrechtung und den Verlust ihrer sexuellen Selbstbestimmung „gewöhnen“, ist pure Mysogynie und übrigens mit unserem GG nicht vereinbar.

⁷ YP (Fn. 119), Introduction, Fn. 1 und Preamble, 4. Absatz, „Understanding...“ [eigene Übersetzung]

Zusatz: Pädosexuelle auf dem Vormarsch Beispiel 1

Am 19. Oktober dieses Jahres hat der Bundestag in seiner 131. Sitzung eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucks. 20/8782) zur Ergänzung von Art. 6 Abs. (2) GG – Kinderrechte – mehrheitlich angenommen (mit Ausnahme der AFD-Fraktion) und dem BMFSFJ und BMJ als Material zu überweisen. Der Beschlussempfehlung liegt eine Sammlung von 26 Petitionen zugrunde.

Pikant daran ist: Eine der Petitionen stammt von der „Krummen 13“, einer Pädophilengruppe (Petent Dieter Giesecking) mit 71 Unterzeichnungen. In dieser Petition (Nr. 95231) wird u.a. *„das Recht (des Kindes) auf Mitsprache in allen Angelegenheiten, die ihr seelisches, geistiges und körperliches Wohlergehen betreffen“*, gefordert. Begründet wird die Beschlussempfehlung mit dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag, in welchem vereinbart ist, Kinderrechte ausdrücklich im GG zu verankern.

Herr Giesecking frohlockte schon: „Erstmals seit dem Bestehen von K13online vor über 20 Jahren wird nach der Abstimmung eine K13-Petition den Gesetzgeber & alle Fraktionen im Bundestag erreichen.“

Wie konnte das passieren? Wahrscheinlich, weil der Petitionstext unverfänglich formuliert und das Anliegen des Petenten vom Petitionsausschuss nur oberflächlich geprüft worden ist. Denn die wahre Absicht hat der Petent auf der Internetseite der Pädophilengruppe erläutert: „Die Forderungen von K13online...gehen jedoch über die Zielsetzungen der Bundesregierung hinaus. Bei allen vorgesehenen Kinderrechten muss zusätzlich auch die **sexuelle Selbstbestimmung** geschützt und ins GG aufgenommen werden.“

Und zu einer weiteren Petition, die sexuelle Identität (Art. 3 Abs. 3GG), auch ein Projekt von B90/Die Grünen betreffend, heißt es dort: „Bei der sexuellen Identität muss auch die Pädophilie mit einbezogen werden. Gerade die Pädophilen müssen grundsätzlich vor Diskriminierung im GG geschützt sein. Und zwar ganz unabhängig vom Sexualstrafrecht. Denn die weit überwiegende Mehrheit der geschätzten 250 Tausend Pädophilen begeht keine Straftaten dieser Deliktsarten. Die Pädophilie ist eine eigenständige sexuelle Identität. Der Petitionsausschuss des Bundestages wird sich bei seinen Beratungen damit beschäftigen. Danach wird es eine Beschlussempfehlung des Bundestages geben...“

„Sexuelle Selbstbestimmung“ in diesem Sinne wird nahtlos in Kindesmissbrauch übergehen. Dem gilt es zu begegnen.

Beispiel 2

In der 8. Auflage von “Standards of Care for the Health of Transgender and Gender Diverse People” (International Journal of Transgender Health, Sept. 2022) der WPATH (World Professional Association for Transgender Health) befindet sich auch ein Kapitel über “Eunuchen” (Ch. 9, S88). Bei diesen handelt es sich laut WPATH um eine eigene „sexuelle Transgender-Identität“. Diese Personen „mögen eine Kastration an sich vornehmen (lassen), um ihre Körper ihrer „gender identity“ anzupassen.“ Um dieser angeblich „sexuellen Identität“ Gewicht zu verleihen, weisen die AutorInnen darauf hin, dass die Geschichte der Eunuchen 4.000 Jahre zurückreicht (Zwangskastrationen im byzantinischen und chinesischen Kaiserreich sowie im Osmanischen Reich) und sich das meiste zeitgenössische Wissen über das Eunuchentum im sog. „Eunuch Archive“, einer Online-Plattform, befinde, die weltweit über 130.000 registrierte Mitglieder zählt (wobei wohl nur eine Minderheit der Mitglieder

kastriert sei oder dies zu sein wünsche, wie die NZZ, <https://www.nzz.ch/panorama/verband-transgender-gesundheit-eunuch-als-geschlechtsidentitaet-ld.1703568> meint). Nach Recherchen der NZZ befinden sich im geschützten Bereich des Archivs eine große Zahl von Geschichten, die direkt mit dem sadistischen sexuellen Missbrauch von Kindern zu tun haben. Vor dem offiziellen Start des Archivs trafen sich die Mitglieder in einem gleichnamigen Usenet-Forum, das das Ziel der ersten Ermittlungen des FBI gegen Pädophilenringe im Internet war. Sobald die Eunuch Archives eingerichtet gewesen seien, seien viele bekannte Mitglieder dorthin gewechselt (so Reduxx). Im Chatroom #Lobby der Eunuch Archives tragen User Namen wie „eiergeil-wien“, „smalldick“, „gayforsatan“, „labor_servant“, „spatzi-abschneiden“.

Wie der britische „Telegraph“ und der Radiosender LBS News im Sommer 2022 berichteten, hatte der NHS gefordert, „Eunuch“ als Geschlechtsidentität anzuerkennen. Der schottische NHS entschuldigte sich später dafür. Das von WPATH hochgeladene Dokument enthielt laut Medienberichten einen direkten Link zu Eunuch Archives, „die grafische und sexuell eindeutige fiktive Beschreibungen von Kinder-Eunuchen enthalten.“

Im Eunuchen-Kapitel von WPATH befindet sich passend dazu auch der Hinweis, schon Kinder könnten sich als Eunuchen identifizieren: „Wie andere geschlechtsdiverse Personen auch können sich Eunuchen ihrer Identität in der Kindheit oder Jugend bewusst werden.“ Allerdings sieht WPATH von Behandlungsvorschlägen mangels entsprechender Forschungsergebnisse ab.

„Kindereunuchen“ als Ergebnis von Kindesmissbrauch. Auch dem gilt es zu begegnen.

Berlin, den 04.12.2023

Gunda Schumann ©

Vorständin LAZ reloaded e.V.